

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 23. Januar 1953

Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 166. — Drahtzieh- und Drahtstiftmaschinen	121
2. 1. 53	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 192. — Metallbearbeitung	122
5. 1. 53	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 313. Schlachthöfe und fleischerwerbende Betriebe	127
31. 12. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 317. — Fischverarbeitende Industrie	129
21. 12. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 323. — Tabakverarbeitende Industrie . 1 3 1	133
6. 1. 53	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 391. — Stauereibetriebe	133
22. 12. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 868. — Verbot der Verwendung von Ventilen mit Gummidichtungen an beweglichen Druckgasbehältern für Sauerstoff ..	135

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 166.

— Drahtzieh- und Drahtstiftmaschinen* —

Vom 21. Dezember 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

A. Drahtziehmaschinen

§ 1

(1) Alle Ziehtrommeln müssen gesondert auszurücken sein. Die ausgerückten Ziehtrommeln sind gegen unbeabsichtigtes Wiedereintrücken zu sichern.

(2) Ein für mehrere Ziehtrommeln (Mehrfachzug) gemeinsamer Antrieb muß mittels einer durchgehenden Ausrückvorrichtung oder durch eine Sicherheitsnotschaltung von jedem Arbeitsstand aus sofort stillgesetzt werden können.

§ 2

Wenn die Antriebsmaschine in Gang gesetzt wird, so ist dies, sofern gleichzeitig mehrere Beschäftigte am Drahtzug tätig sind, rechtzeitig durch ein gut hörbares Warnungszeichen (Glocke) anzukündigen.

§ 3

Grob- und Mittelzüge dürfen nur in langsamem Gang angefahren werden.

§ 4

Am Ablauf der Haspel eines Drahtzuges ist eine Führungsgabel zur Vermeidung von Schlingenbildung anzubringen.

* Daneben gelten die einschlägigen Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmungen 530 — Arbeitsmaschinen (Allgemeines) — (GBl. 1952 S. 335), 541 — Triebwerke — (GBl. 1952 S. 542) und 192 — Metallbearbeitung — (GBl. 1953 S. 122).

§ 5

Die Zangenkette darf nur in die dafür vorgesehenen Löcher in der Trommel, nicht aber an den Haspelarmen eingehängt werden.

§ 6

An Grob- und Mittelzügen muß zwischen den Trommeln und an den Durchgängen eine Schutzwand von ausreichender Höhe angebracht sein, die die Beschäftigten beim Reißen des Drahtes gegen die fortfliegende Zange und die herumschlagenden Drahtenden sichert.

Die Schutzwand ist auch soweit als irgend möglich an den Arbeitsstand des Drahtziehers heranzuziehen.

§ 7

Mit bloßer Hand darf der Draht weder eingefettet noch in das Zieheisen eingeführt werden.

§ 8

Beim Abnehmen des gezogenen Drahtes müssen die Drahtenden zur Verhütung von Augenverletzungen in die Drahtrolle eingesteckt werden.

§ 9

Es ist darauf zu achten, daß an Sprunghaspeln (Abhebern) der Haltebügel sicher befestigt wird.

§ 10

Klappen für die Transmissionen und Luken zum Transmissionskanal müssen während des Betriebes geschlossen sein.

B. Drahtstiftmaschinen

§ 11

Jede Drahtstiftmaschine muß mit einer zuverlässigen, fest angebrachten Vorrichtung zum Feststellen der Schlagfeder versehen sein. Vor dem Auswechseln von Werkzeugen oder anderen Vorrichtungen an der Maschine muß die Feder festgelegt werden.